

A m t s b l a t t



Ausgegeben am: **14. August 2003**

Nr.: **20/2003**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
99	01.08.2003	Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Rechtsverbindlichkeit	298-301
100	01.08.2003	20. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden	302-304
101	01.08.2003	Bebauungsplan Nr. 48a „Ochtruper Straße/Bentheimer Weg/Timmerkamp“ sowie 1. Änderung – Aufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Rechtsverbindlichkeit der Aufhebung	305-307
102	04.08.2003	Bebauungsplan Nr. 48a „Bentheimer Weg - Ost“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Rechtsverbindlichkeit	308-310
103	01.08.2003	Bebauungsplan Nr. 48b „Ochtruper Straße/Melkeweg/Bent- heimer Weg“ sowie 1. Bis 5. Änderung, 7. Und 8. Änderung – Aufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Rechtsverbindlichkeit	311-314
104	04.08.2003	Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Rechtsverbindlichkeit	315-318
105	04.08.2003	Bekanntmachung des BÄDERBETRIEBES der Stadt Steinfurt Hier: Jahresabschluss 2001 des Bäderbetriebes	319-320

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.05.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 5, Flurstück 843, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 01. August 2003

Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)

Bürgermeister

Bekanntmachung

20. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 05.06.2003 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ beantragt.

Mit Verfügung vom 25.07.2003, Az.: 35.2.1-5104-41/03, hat die Bezirksregierung Münster die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 5, Flurstück 843, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 25.07.2003 wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 01. August 2003
Az.: 61-20-02/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48a „Ochtruper Straße/ Bentheimer Weg/ Timmerkamp“ sowie 1. Änderung – Aufhebung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit der Aufhebung

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48a „Ochtruper Straße/ Bentheimer Weg/ Timmerkamp“ sowie die Aufhebung der 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Aufhebungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Südosten:

Durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 39 tlw. und 307 sowie durch eine gedachte Linie zwischen den Flurstücken 307 und 126 die Flurstücke 169, 86, 149 und 82 (alle in Flur 40) durchschneidend;

Südwesten:

durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 163 bis 168, 78 und 126 (Flur 40) sowie durch die südwestliche Grenze der Flurstücke 348, 355, 357 (Flur 41) und ihrer Verlängerung bis zum Flurstück 59 (Flur 40) das Flurstück 425 (Flur 41) durchschneidend;

Nordwesten:

durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 158, 155, 86, 141 (Flur 40), durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 13 und 9 (Flur 41) sowie durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 201, 204 und 111 tlw. (Flur 40);

Nordosten:

durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 10 (Flur 41); durch die südliche Grenze des Flurstückes 56 und seiner beidseitigen Verlängerung, die Flurstücke 36 und 307 durchquerend bis zu den Flurstücken 111 (alle in Flur 40) und 10 (Flur 41), dabei das Flurstück 278 durchschneidend sowie durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 201 und durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 202 und ihrer Verlängerung bis zum Flurstück 253 (alle in Flur 40).

Die genannten Flurstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Aufhebungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und
dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der aufgehobene Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48a „Ochtruper Straße/ Bentheimer Weg/ Timmerkamp“ sowie die Aufhebung der 1. Änderung rechtsverbindlich.

Steinfurt, 01. August 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48a „Bentheimer Weg – Ost“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.07.2003 den Bebauungsplan Nr. 48a „Bentheimer Weg – Ost“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Südosten:

Durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 316, 317, 255, 254 und 225 tlw. durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 39 tlw. und 307 (Flur 40) sowie durch eine gedachte Linie zwischen den Flurstücken 307 und 126 die Flurstücke 169, 86, 149 und 82 (alle in Flur 40) durchschneidend;

Südwesten:

durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 163 bis 168, 78 und 126 (Flur 40) sowie durch die südwestliche Grenze der Flurstücke 348, 355, 357 (Flur 41) und ihrer Verlängerung bis zum Flurstück 59 (Flur 40), das Flurstück 425 (Flur 41) durchschneidend;

Nordwesten:

durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 158, 155, 86, 141 (Flur 40), durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 13 und 9 (Flur 41) und der Verlängerung des Flurstückes 9 bis zum Flurstück 27 das Flurstück 307 durchschneidend sowie durch einen Teil der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 306 von rd. 103,00 Länge beginnend beim südlichen Eckpunkt des Flurstück 27 (alle in Flur 40);

Nordosten:

durch einen Teil der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 307 von rd. 7,00 m Länge beginnend beim südlichen Eckpunkt des Flurstückes 27, durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 34 bis zum Flurstück 258 das Flurstück 306 durchschneidend sowie durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 201 und die südwestliche Grenze des Flurstückes 202 und ihrer beidseitigen Verlängerung bis zum Flurstück 225 und 253 (alle in Flur 40).

Die genannten Flurstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW

S. 160), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 48a „Bentheimer Weg – Ost“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 04.08.2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48b „Ochtruper Straße/ Melkeweg/ Bentheimer Weg“ sowie 1. bis 5. Änderung, 7. und 8. Änderung – Aufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit der Aufhebung

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48b „Ochtruper Straße/ Melkeweg/ Bentheimer Weg“ sowie die Aufhebung der 1. bis 5. Änderung, 7. und 8. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Aufhebungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Südosten:

Durch eine gedachte Linie zwischen den Flurstücken 9 und 334, das Flurstück 34 durchschneidend, durch einen Teil der südöstlichen Grenze des Flurstücks 36 von rd. 140,00 m Länge (alle in Flur 40), durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 9, 13, 188 (Flur 41) und 226 die nordwestliche Grenze des Flurstücks 155 und die östliche Grenze des Flurstücks 159 (alle in Flur 40);

Südwesten:

durch einen Teil der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 393, durch eine gedachte Linie zwischen dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 393 und dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 199, durch die südwestliche Grenze der Flurstücke 199 und 227, durch eine gedachte Linie zwischen dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 227 und dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 203, durch die südwestliche Grenze der Flurstücke 203 bis 206, 208 bis 212, durch eine gedachte Linie zwischen dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 212 (alle in Flur 41) und dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 158 (Flur 40), durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 10 (Flur 41), durch eine gedachte Linie zwischen dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 10 (Flur 41) und dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 56, durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 56 und seiner Verlängerung bis zum Flurstück 111 das Flurstück 36 (alle in Flur 40) durchschneidend;

Nordwesten:

durch eine gedachte Linie zwischen den Flurstücken 393 und 385 die Flurstücke 391, 392 und 18 durchschneidend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 385 und die westliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks 287, durch einen Teil der südöstlichen Grenze des Flurstücks 290 von rd. 19,00 m Länge und durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 36, durch eine gedachte Linie die Flurstücke 286, 425 sowie 454 tlw. durchschneidend und als ihre Verlängerung ein Teil der südöstlichen Grenze des Flurstücks 454 von rd. 53,00 m Länge, die Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks 454 (alle in Flur 41) bis zum Flurstück 215 das Flurstück 307 durchschneidend, durch einen Teil der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 12 von rd. 44,00 m Länge, durch die

nordwestliche Grenze der Flurstücke 16, 15, 257 und ihrer Verlängerung um rd. 20,00 m in nordöstlicher Richtung sowie durch einen Teil der südöstlichen Grenze des Flurstücks 258 von rd. 5,00 m (alle in Flur 40).

Nordosten:

durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 287, durch einen Teil der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 36 von rd. 118,00 m Länge beginnend beim nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 36 (alle in Flur 41), durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 11, durch eine gedachte Linie zwischen dem Flurstück 11 und dem nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 20 die Flurstücke 12 und 13 durchschneidend in einem Abstand von rd. 50,00 m zum Flurstück 307, durch die südwestliche Grenze der Flurstücke 17, 18 tlw. und 258 tlw., durch eine gedachte Linie durch das Flurstück 258 in einem Abstand von rd. 20,00 m parallel zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 257 in ungefähr gleicher Länge sowie durch ihre Verlängerung in das Flurstück 306 von rd.

4,00 m, durch eine gedachte Linie durch die Flurstücke 306 und 34 von rd. 11,00 m sowie durch die nord- bzw. nordöstliche Grenze der Flurstücke 34 und 292 und ihrer Verlängerung durch das Flurstück 36 bis zum Flurstück 203 (alle in Flur 40)

Die genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Aufhebungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird

hingewiesen.

Der aufgehobene Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48b „Ochtruper Straße/ Melkeweg/ Bentheimer Weg“ sowie die Aufhebung der 1. bis 5. Änderung, 7. und 8. Änderung rechtsverbindlich.

Steinfurt, 01. August 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.07.2003 den Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Südosten:

Durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 257, 15, 16, 29, 28 und 27 (Flur 40), durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 9 (Flur 41) und ihrer Verlängerung bis zum Flurstück 27 (Flur 40), durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 13, 188 (Flur 41), 226, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 155 und die östliche Grenze des Flurstücks 159 (alle in Flur 40);

Südwesten:

durch einen Teil der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 393, durch eine gedachte Linie zwischen dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 393 und dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 199, durch die südwestliche Grenze der Flurstücke 199 und 227, durch eine gedachte Linie zwischen dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 227 und dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 203, durch die südwestliche Grenze der Flurstücke 203 bis 206, 208 bis 212, durch eine gedachte Linie zwischen dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 212 (alle in Flur 41) und dem südöstlichem Grenzpunkt des Flurstücks 158, durch einen Teil der südwestlichen Grenze des Flurstücks 27 (beide Flur 40) von rd. 9,00 m Länge;

Nordwesten:

durch eine gedachte Linie zwischen den Flurstücken 393 und 385 die Flurstücke 391, 392 und 418 durchschneidend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 385 und die westliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks 287, durch die Oberkante des Auffahrbauwerkes der B 54 n mit einer Länge von rd. 20,00 m beginnend bei dem nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 287 das Flurstück 418 durchlaufend, durch eine gedachte Linie das Flurstück 286 durchlaufend rd. 5,00 m parallel zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 25, durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 454 (alle in Flur 41) und seiner Verlängerung bis zum Flurstück 215, das Flurstück 307 durchschneidend, durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 19, 20, 16, 15 und 257 (alle in Flur 40);

Nordosten:

durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 36 und ihrer Verlängerung von rd. 20,00 m in nordwestlicher Richtung das Flurstück 290 durchschneidend bzw. das Flurstück 418 durchlaufend (alle in Flur 41), durch einen Teil der nordöstlichen

Grenze des Flurstückes 307 von rd. 150,00 m Länge beginnend beim südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 19, dabei das Flurstück 13 durchschneidend, durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 20, 21, 23, 25 und 257 (alle in Flur 40).

Die genannten Flurstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 04.08.2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister



**Bekanntmachung
des
BÄDERBETRIEBES der Stadt Steinfurt**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am 22. Januar 2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 festgestellt und wie folgt beschlossen:

Jahresabschluss 2001 des Bäderbetriebes

Aufgrund der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 22.01.2003 folgenden Jahresabschluss 2001 beschlossen:

<u>1. Bilanz, Jahres- und Bilanzverlust</u>	
Endsumme der Bilanz auf	5.180.831,72 EUR
den Jahresverlust 2001 auf	- 825.983,08 EUR
den Bilanzverlust 2001 auf	- 317.971,66 EUR

<u>2. Ergebnisverwendung</u>	
Der Jahresverlust 2001 beträgt	- 825.983,08 EUR
Der Verlustvortrag aus 2000 betrug	- 156.668,03 EUR
Im Jahre 2001 wurde der Verlustvortrag 2000 und anteilig der Jahresverlust 2001 mit insgesamt	664.679,45 EUR
durch den Haushalt der Stadt Steinfurt ausgeglichen.	

Der Bilanzverlust in Höhe von	- 317.971,66 EUR
ist durch den Haushalt der Stadt Steinfurt auszugleichen	

3. Entlastung der Werkleitung für das Jahr 2001

Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung (en)

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 18.08.2003 bis 05.09.2003 in den Geschäftsräumen des Bäderbetriebes der Stadt Steinfurt, Wiemelfeldstraße 48, Prüfungszimmer, zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in 44608 Herne hat am 07. Juli 2003 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH

hat am 31.10. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt“ für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 106 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vornehmlich auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

48565 Steinfurt, 04. August 2003

Johannes Vöing
stellv. Werkleiter